

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

**Zusatzbezeichnung
Physikalische Medizin / Physiotherapie**

I. Aufgabenbereich

Erforschung und Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Physikalische Medizin/ Physiotherapie im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, in der eigenen oder in einer fremden Praxis mit nachgewiesener regelmäßiger Anwendung von physikalischen und rehabilitativen Behandlungsverfahren.
2. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen über Physikalische Medizin/ Physiotherapie, die insgesamt mindestens 120 ATF- anerkannte Stunden während eines Zeitraumes von 2 Jahren umfassen. Humanmedizinische Weiterbildungskurse können bis zu 30 Stunden anerkannt werden.
3. Dokumentation von 5 ausführlichen Fallberichten mit Nachbeobachtungszeit
4. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
5. Nachweis, dass sich der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren mit den Methoden der Physikalische Medizin/ Physiotherapie intensiv beschäftigt und diese regelmäßig angewandt hat

oder

Dokumentation von 50 kurzen Fallberichten über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der physikalischen und rehabilitativen Medizin (Untersuchung, Diagnose, Therapie und Therapiekontrolle) innerhalb von 2 Jahren.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der physikalischen und rehabilitativen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation.
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Extensionsbehandlung, Thermo-therapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie, Aerosoltherapie, Ultraschalltherapie
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten

12, b, Physikal.Med., ab 1.2.09
Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen
5. Kombination der Physikalische Medizin/ Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen
6. Grenzen und Prognosen der Physikalische Medizin/ Physiotherapie
7. Grundprinzipien komplementärer Heilverfahren
8. Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
9. Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
10. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsanges nach Abschnitt III entsprechen.

Solange noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von verschiedenen Organisationen durchgeführten Weiterbildungskurse verwiesen. Diese müssen von der ATF als geeignet für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Physikalische Medizin/ Physiotherapie ausgewiesen sein.

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.